



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
MootCourt 2021

---

*Rechtsanwalt Manfred Schwarz - Postfach 55 33 00 - 70177 Stuttgart*



An das

06.12.2020

Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5  
70178 Stuttgart

- per Fax -

Namens und in Auftrag von

1. Bernd **Müller-Brockhaus**,
2. Hans **Müller-Glück**,
3. Sigrid **Amsel-Peter**,

alle wohnhaft: Stiftshof 11 in 71522 Backnang,

erhebe ich unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht

**Klage**

gegen die **Stadt Backnang**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 71522 Backnang,  
wegen vertraglicher Vereinbarung.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

*Es wird festgestellt, dass die Kläger – als Abkömmlinge der Wilhelmine Langruh bzw. ihrer Mutter Marianne Müller, geborene Langruh – mit allen Rechten und Pflichten aus dem zwischen der Stadt Backnang und den „Erben auf Ableben der Wilhelmine Langruh, vertreten durch Marianne Müller geb. Langruh“ geschlossenen Vertrag vom 13. Januar 1977 bzw. vom 27. Januar 1977 berechtigt sind.*

### **Begründung**

Die Kläger begehren die Feststellung ihrer Rechtsstellung als Berechtigte aus einem Vertrag über ein unentgeltliches Erbbegräbnisrecht und einem damit verbundenen unentgeltlichen Ruherecht.

#### **I.**

Der 1948 geborene Kläger zu 1, der 1951 geborene Kläger zu 2 und die 1949 geborene Klägerin zu 3 sind die Kinder der 1922 in Ludwigsburg geborenen und 2020 verstorbenen Marianne Müller, geborene Langruh. Im Jahr 1852 erwarb die Ur-Ur-Urgroßmutter der Kläger, Wilhelmine Langruh, das Eigentum an einem 1,12 ar großen Grundstück (Flurstück 34 der Gemarkung Kahl). Die Eintragung ihrer Eigentümerstellung ins Grundbuch erfolgte im Jahr 1856 und wurde seitdem nicht mehr aktualisiert. Das Grundstück diente seit dieser Zeit als Familiengrabstätte. Diese wurde seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von dem damaligen Kirchenspiel und der späteren Gemeinde Kahl unentgeltlich gepflegt und unterhalten, nachdem eine Tochter der ursprünglichen Eigentümerin im Jahr 1887 einen Armenfond gestiftet und dies zur Gegenleistung bestimmt hatte. Heute befindet sich auf dem größten Teil des Grundstückes – neben dem Familiengrab – ein öffentlicher Friedhof der Beklagten. Ausweislich der Grabsteine und -inschriften sind in dem Familiengrab die ursprüngliche Eigentümerin sowie zahlreiche ihrer Anverwandten beerdigt. Zuletzt fanden dort der Onkel sowie die Eltern der Kläger ihre letzte Ruhestätte, ohne dass die Beklagte hierfür Gebühren oder Ähnliches verlangte. Auch die Grabpflege übernimmt nach wie vor die Beklagte.

Nachdem ein außerhalb des heutigen Friedhofs gelegener, ungenutzter Teil des Grundstückes seitens der Beklagten für den Bau der Ortsumgehungsstraße „Am Gottesacker“ in Anspruch genommen werden sollte, wurden die – nach diversen Erbfällen – mittlerweile unüberschaubaren Eigentumsverhältnisse offenbar. Hierauf wandte sich die Beklagte, die aufgrund einer Gemeindereform Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kahl geworden war, im Mai 1975 an die Eltern der Kläger, um den Eigentumserwerb an dem Grundstück Flurstück Nr. 34 zu regeln. Da eine genaue Erbenermittlung sich als undurchführbar erwies, wurde seitens der Beklagten gegenüber der Mutter der Kläger im Juli 1976 der Einfachheit halber angeregt, dass die Beklagte im Rahmen eines zivilrechtlichen Aufgebotsverfahrens das Eigentum an dem Grundstück unter Ausschluss der übrigen Erben erwerben sollte. Für den Fall, dass die Mutter der Kläger mit einer solchen Regelung einverstanden sei, würde die Stadt Backnang „sich verpflichten, den Friedhofsteil nach wie vor der Familie Langruh wie im bisherigen Umfang als Familiengrab zur Verfügung zu stellen.“

Die Mutter der Kläger erklärte ausweislich einer Telefonnotiz, dass sie mit einer Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch die Stadt in eigener Sache einverstanden sei, „wenn den Langruh-Erben sichergestellt wird, dass die Nutzung des Friedhofs im bisherigen Umfang von der Familie Langruh erfolgen kann und die Stadt den entsprechenden Friedhofsteil unterhält“. Hierauf wies der damalige Oberbürgermeister den Leiter des städtischen Liegenschaftsamtes in einem schriftlichen Vermerk an, die Sache nunmehr „in Vollmacht zu erledigen“.

Unter dem 13.01.1977 übersandte die Beklagte der Mutter der Kläger daraufhin eine vom Leiter des städtischen Liegenschaftsamtes unterzeichnete Vereinbarung zwischen ihr und „den Erben auf Ableben

der Wilhelmine Langruh, vertreten durch Marianne Müller geb. Langruh“, in welcher die Stadt Backnang unter Ziffer II. „den Erben der Wilhelmine Langruh, soweit diese heute bekannt und auch erbrechtlich erfassbar sind, das Recht einräumt, sich innerhalb des ‚Langruh-Grabmals‘ beisetzen zu lassen. Ferner wird ihnen ein unentgeltliches Ruherecht eingeräumt“. Unter Ziffer III. war ausgeführt, dass die Vereinbarung nur dann „in Kraft tritt, wenn die Stadt Backnang Eigentum am Flurstück Nr. 34 der Gemarkung Kahl erlangt hat“. In einer Gesprächsnotiz vom 21.01.1977 ist festgehalten, dass die Mutter der Kläger mit der Vereinbarung grundsätzlich einverstanden war. Anstelle der Bezeichnung ‚Erben‘ solle in Ziffer II jedoch ‚Nachfahren‘ eingesetzt werden. Unter dem 27.01.1977 übersandte die Mutter der Kläger daher der Beklagten ein von ihr unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung vom 13.01.1977 und bat „wie telefonisch besprochen“ darum, die von ihr mit Bleistift handschriftlich eingefügten Änderungen noch in den Vertragstext einzupflegen und ihr sodann die neue Vereinbarung in beglaubigter Kopie zu übersenden. Die handschriftlichen Änderungen betrafen die Regelung der Ziffer II: Hier wurde das Wort ‚heute‘ gestrichen und als vierter Satz hinzugefügt: „Die vorstehenden Vereinbarungen unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung“. Das Wort ‚Erben‘ war durch das Wort ‚Nachfahren‘ ersetzt worden. Eine entsprechende Mehrfertigung wurden von der Beklagten unter Nachfügung der handschriftlichen Änderungen am 16.03.1977 an Frau Marianne Müller zurückgesandt. Mit Ausschlussurteil des Amtsgerichts Backnang vom 25.05.1977 wurde nachfolgend der Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 34 der Gemarkung Kahl mit seinem Recht ausgeschlossen. Im September 1977 wurde die Beklagte dann als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Die Kläger – sowie mehrere ihrer nach dem Jahr 1977 geborenen entfernteren Verwandten – wandten sich nun, nach dem Tod ihrer Mutter Anfang 2020, unter dem 03.04.2020 an die Beklagte und gaben bekannt, dass sie die „Rechtsnachfolger der mittlerweile verstorbenen Vertragspartner der Familie Langruh bzw. die weiteren Erben der Wilhelmine Langruh“ seien und „in die Rechte und Pflichten der Vereinbarung vom 13.01. und 27.01.1977 vollumfänglich eintreten.“ Hierauf teilte die Beklagte mit, dass die von den Klägern und ihren entfernteren Anverwandten gewünschte Rechtsnachfolge nicht akzeptiert werden könne. Die Vereinbarung von 1977 gebe dies nicht her. Ziffer II. der Vereinbarung beschränke das Recht nur auf die damals vorhandenen Abkömmlinge der Frau Wilhelmine Langruh. Dies ergebe sich aus der Beschreibung der Begünstigten als „bekannt und erbrechtlich fassbar“. Allerdings gehe man davon aus, dass entgegen dem Wortlaut nicht die Erben der Wilhelmine Langruh berechtigt werden sollten, sondern die damals lebenden Abkömmlinge. Man sei bereit, den damals bereits rechtsfähigen Abkömmlingen, welche heute noch lebten und an einem Begräbnis im ‚Langruh-Grabmal‘ interessiert seien, das Recht zur Beisetzung auf dem fraglichen Grundstück und ein unentgeltliches Ruherecht einzuräumen. Danach sei die Vereinbarung von 1977 jedoch erledigt. Ein weiteres Entgegenkommen sei nicht möglich. Ein Begräbnisrecht für alle künftigen Abkömmlinge der Wilhelmine Langruh auf alle Zeiten sei weder gewollt worden noch könne ein solches heute zugestanden werden. Im Übrigen sei der Vertrag ohnehin nichtig.

Daher ist nunmehr Klage geboten.

## II.

Die auf Feststellung ihrer Rechtsstellung als Berechtigte aus der zwischen ihrer Mutter mit der Beklagten geschlossenen Vereinbarung über die Wartung und Pflege ihrer bisherigen Familiengrabstätte ‚Langruh-Grabmal‘ auf dem Friedhof des Ortsteils Kahl und die Einräumung eines Begräbnisrechts innerhalb des ‚Langruh-Grabmals‘ sowie eines unentgeltlichen Grabnutzungsrechts gerichtete Klage ist offenkundig zulässig und begründet. So einfach kann sich die Beklagte nicht aus ihren vertraglichen Bindungen hinwegstellen, insbesondere, nachdem sie 1887 als Gegenleistung aus der Familie einen Armenfonds gestiftet sowie 1977 auch noch das Grundstück Flurstück Nr. 34 geschenkt bekommen hat.

Bei der Vereinbarung vom 13.01.1977 bzw. vom 27.01.1977 handelt es sich ersichtlich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, weshalb die Klage auch beim Verwaltungsgericht zulässig ist. Die erhobene Feststellungsklage ist statthaft, denn die Kläger müssen nicht bereits konkrete weitere Ansprüche aus ihrer Rechtsstellung gegen die Beklagte geltend machen. Das Feststellungsinteresse ergibt sich eindeutig daraus, dass die Beklagte die Kläger zwar unstreitig dem vertraglichen Personenkreis zuordnet, aber ihre Berechtigung in Abrede stellt, weil der Vertrag nichtig sei. Weitergehende Ansprüche aus dem Vertrag werden zurzeit nur deshalb nicht geltend gemacht, weil sich die Kläger zum aktuellen Zeitpunkt nicht entscheiden können, ob sie tatsächlich von einem Begräbnisrecht Gebrauch machen wollen oder nicht.

Die Klage ist zudem begründet. Trotz der unglücklichen Bezeichnung der Berechtigten in Ziffer II ist hinreichend klar, dass zumindest den Abkömmlingen der Wilhelmine Langruh, also auch den Klägern, ein Begräbnisrecht auf dem Friedhofsgrundstück ‚Langruh-Grabmal‘ mit unentgeltlichem Ruherecht eingeräumt wurde. Die Vereinbarung vom 13.01.1977 bzw. vom 27.01.1977 ist auch rechtswirksam. Auch wenn Bedienstete der Beklagten gehandelt haben, hatte doch der Oberbürgermeister angeordnet, die Sache „zu erledigen“, woran sich die Beklagte nach der Gemeindeordnung messen lassen muss. Es ist zudem kein Vertragsabschlussverbot erkennbar. Auch ist der Grundsatz der strikten Gesetzmäßigkeit und Gleichheit der Abgabenerhebung nicht verletzt; mindestens eingeschränkt auf einige Jahrzehnte konnte sich die Beklagte doch zumindest wirksam binden.

Nach alledem muss die Klage in vollem Umfang Erfolg haben.

*Rechtsanwalt Schwarz*

[eigenhändige Unterschrift im Original]

Anlagen:

- (von den Klägern unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Schwarz vom 01.08.2020.
- Vereinbarung vom 13.01.1977 bzw. vom 27.01.1977 und Ausschlussurteil vom 25.05.1977. (vom Abdruck wird abgesehen; es ist davon auszugehen, dass der Vortrag zutrifft.)

---

### **Verwaltungsgericht Stuttgart vom 07.12.2020**

An Rechtsanwalt Schwarz: Ihr Fax vom 06.12.2020 ist am gleichen Tag beim Verwaltungsgericht eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 K 1234/20 geführt. Die Beklagte wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

---

### **Verwaltungsgericht Stuttgart vom 07.12.2020**

An die Stadt Backnang: Mit beiliegendem Schriftsatz wurde Klage erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 K 1234/20 geführt. Sie werden gebeten, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern und die vollständigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

---

**Stadt Backnang, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 71522 Backnang,**

20.12.2020

An das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart

In dem Verfahren 1 K 1234/20 legen wir sämtliche Verfahrensakten vor.

Wir werden in der mündlichen Verhandlung namens und im Auftrag der Stadt beantragen,

*die Klage abzuweisen.*

1. Der Sachverhalt ist zutreffend wiedergegeben. Zu ergänzen ist noch, dass das Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 04.12.2020 die Auffassung der Beklagten bestätigt hat, dass es sich bei dem sogenannten ‚Langruh-Grabmal‘ um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG handelt. Unabhängig vom Ausgang dieses Rechtsstreits wird die Beklagte es in angemessener Weise erhalten. Im Übrigen legt die Beklagte Wert darauf, dass der angepriesene ‚Armenfonds‘ mit den ersten beiden Währungs-umstellungen bereits lange aufgebraucht war.

2. Die Klage ist unzulässig. Soweit sich die Kläger auf die Vereinbarung vom 13.01.1977 berufen, müssen sie dies vor den Zivilgerichten tun, denn hier geht es um einen zivilrechtlichen Vertrag zur Sicherung des Grundstückserwerbs am Flurstück Nr. 34. Selbst wenn dies anders gesehen werden würde, wäre eine Feststellungsklage bereits nicht statthaft. Die begehrte Feststellung würde etwas feststellen, was zwischen den Parteien überhaupt nicht streitig ist. Was hingegen tatsächlich streitig ist, nämlich welche konkreten Rechte sich für welchen Personenkreis aus der Vereinbarung eventuell ergeben, soll gerade nicht festgestellt werden. Für so einen Antrag fehlt somit auch das Feststellungsinteresse, weil der Streit hierdurch nicht geklärt werden würde. Die Kläger haben bisher außergerichtlich immer beansprucht, folgende Rechte zu haben: (1) Kostenlose Pflege des Familiengrabes durch die Stadt. (2) Beisetzungsrecht zugunsten aller Nachfahren der Wilhelmine Langruh. (3) Zeitlich unbegrenztes und unentgeltliches Ruherecht für alle auf dem Grundstück beigesetzten Personen.

3. Die Klage ist überdies – wovon wir nach umfassender rechtlicher Prüfung überzeugt sind – unbegründet. Die fragliche Vereinbarung wurde insb. von einem hierzu nicht bevollmächtigten städtischen Beamten unterzeichnet und nicht vom Oberbürgermeister. Die fragliche Vereinbarung ist deshalb bereits nichtig, was auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben beachtlich ist.

4. Auch inhaltlich ist solch eine weitreichende Regelung mit Sicherheit nicht wirksam zu vereinbaren, würde dies doch bedeuten, die Beklagte gleichsam ‚bis zum Ende der Welt‘ in ihrem auch fiskalischen Spielraum erheblich einzuschränken. Hiergegen wendet sich die Beklagte in aller Deutlichkeit. Sie ist nicht bereit, auch die Bestattung zukünftiger Generationen in alle Ewigkeit zuzulassen und das ‚Langruh-Grabmal‘ einschließlich aller Neubestattungen bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag kostenfrei zu pflegen.

Nach alledem ist die Klage vollumfänglich abzuweisen.

*Oberbürgermeister Klaus Paßtal (eigenhändige Unterschrift im Original)*

---

**Aufgabe:**

Das VG Stuttgart bittet Sie zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung um ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten der Klage. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

**Vermerke für die Bearbeiter/innen:**

1. Gehen Sie von einer Anwendbarkeit des VwVfG, LVwVfG B-W und der GemO B-W in ihren aktuellen Fassungen aus.
2. Gehen Sie davon aus, dass die Stadt Backnang keine über die GemO hinausgehenden weiteren Vertretungsregelungen und gesonderte Aufgabenzuweisungen an den Bürgermeister erlassen hat.
3. Gehen Sie davon aus, dass die Stadt Backnang eine Friedhofssatzung hat, nach der die Erhebung von Beisetzungs-, Grab- und Ruhegebühren etc. erfolgen soll. Die tatsächliche Friedhofssatzung der Stadt Backnang hat bei der Bearbeitung außer Betracht zu bleiben. Weitergehendes Gebühren- und Abgaberecht ist nicht zu prüfen.
4. Der Sachvortrag sowohl der Kläger als auch der Beklagten ist – sofern keine Widersprüche vorliegen – als wahr zu unterstellen. Für rechtliche Ausführungen gilt dies nicht.
5. Der Hausarbeit liegt eine anhängige Verwaltungsrechtssache des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zugrunde. Anträge und Vortrag der Beteiligten entsprechen im Wesentlichen (allerdings verfremdet und inhaltlich vereinfacht) dem Originalfall. Zum Hausarbeitsfall findet voraussichtlich am Montag, den 12. Juli 2021, ab 9.30 Uhr am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, der diesjährige MootCourt statt. Wer für die Universität Heidelberg daran teilnimmt, wird im Laufe des Sommersemesters in der Übung bestimmt; Selbstbewerbungen sind nicht möglich. Weitere Informationen, die aktuelle Verfahrensordnung sowie Fotos der VGH-MootCourts 2012 bis 2020 sind zu finden unter: <http://vghmannheim.de/pb/,Lde/Startseite/Der+Verwaltungsgerichtshof/VGH+MootCourt>. Ausdrücklich hingewiesen wird ergänzend auf die erstmalige Auslobung des mit 500 EUR dotierten VGH-Wissenschaftspreises gemäß § 16 MCVO.
6. Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie bitte in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Sofern es sich tatsächlich um eine Unvollständigkeit oder Unklarheit handelt, wird Ihre Arbeit auf der Grundlage Ihrer Annahmen beurteilt. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.
7. Der Bearbeitung ist ein Titelblatt mit Angabe von Name, Adresse, Matrikelnummer und Fachsemesterzahl, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen und eine Eigenständigkeitserklärung anzufügen. Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung etc.) darf eine Länge von 55.000 Zeichen nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.
8. Die Hausarbeit ist ausschließlich elektronisch einzureichen bis

**Montag, 12. April 2021, 23.59 Uhr (Ausschlussfrist).**

Später eingehende Arbeiten werden nicht berücksichtigt. Erforderlich ist eine doppelte Einreichung (Moodle; Plagiatsüberprüfung). Die technischen Einzelheiten dazu und das Muster der Eigenständigkeitserklärung finden Sie ab März auf der Internenpräsenz des Lehrstuhls von Herrn Prof. Reimer.

9. Wegen der gegenwärtigen Schließung der Universitäts- und der Fakultätsbibliothek sind die Arbeitsbedingungen ungünstiger als üblich; das wird bei der Bewertung der Hausarbeit berücksichtigt werden. Auf die juristischen Bücher, Zeitschriften und Datenbanken, die – unmittelbar oder mittelbar – über HEIDI zugänglich sind, und auf die Scan-Services von UB und Fakultätsbibliothek wird hingewiesen. Bitte machen Sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch.

Viel Erfolg!